

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. August 2022	Nr. 51
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge Vom 17. Februar 2022.....	536
Studienordnung für den Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) Vom 17. Februar 2022.....	539

Fachspezifische Bestimmungen für den Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 17. Februar 2022

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272), folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) der Universität des Saarlandes. Der Studiengang wird mit der Oregon State University gemeinsam getragen. Basis dafür ist das „Dual Degree Student Exchange Agreement“ zwischen der Universität des Saarlandes und der Oregon State University vom 20. Februar 2017.

(2) Als Aufbauoption wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, nach einem erfolgreichen Auswahlverfahren an der Oregon State University die Regelstudienzeit von 6 auf 8 Semester zu erweitern und das 7. und 8. Semester an der Oregon State University zu studieren und dort einen Abschluss in Mechanical Engineering (Maschinenbau) zu erlangen.

Demnach werden in der Regel drei verschiedene Studienverläufe stattfinden:

1. Studierende, die an der Universität des Saarlandes vom 1. bis zum 6. Semester studieren und anschließend zur Oregon State University wechseln, um dort das 7. und 8. Semester durchzuführen.
2. Studierende, die an der Universität des Saarlandes vom 1. bis zum 6. Semester studieren und das Studium im 6. Semester an der Universität des Saarlandes abschließen.
3. Studierende, die an der Oregon State University vom 1. bis zum 4. Semester studieren, zur Universität des Saarlandes wechseln, um das 5. und 6. Semester durchzuführen und anschließend zur Oregon State University zurückkehren, um dort das 7. und 8. Semester zu absolvieren.

Für den Teil des Studiums, der an der Oregon State University absolviert wird, gelten die Regelungen der Oregon State University im Studienfach Mechanical Engineering. Die an der Oregon State University erbrachten Leistungen werden vollständig anerkannt.

§ 28**Grundsätze****(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Der Transatlantische Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) ist stärker forschungsorientiert.

(2) Durch die erfolgreiche Nutzung der Aufbauoption, d.h. bei einem Aufenthalt an der Oregon State University während des 7. und 8. Semesters, kann der Studienabschluss um den amerikanischen Grad des Bachelor of Science in Mechanical Engineering (Maschinenbau) ergänzt werden. Dieser Grad wird von der Oregon State University verliehen.

§ 29**Studiengangsformen****(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Der Transatlantische Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) ist ohne Nutzung der Aufbauoption (vgl. § 27 Geltungsbereich) ein Kernbereich-Bachelor-Studiengang. Durch die Nutzung der Aufbauoption wird er zu einem internationalen 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 30**Studienaufwand****(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Der Abschluss in Materialwissenschaft (ohne Aufbauoption) umfasst sechs Fachsemester mit 180 CP. Mit der Aufbauoption ergeben sich 8 Fachsemester mit 240 CP.

(2) Für Proseminare, Seminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent/die Dozentin zu Beginn des Moduls/Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 31**Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen****(vgl. § 6 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Als Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor-Arbeit kommen die in der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Personengruppen in Betracht, sofern sie im Kernbereich des Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengangs Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) regelmäßig Veranstaltungen anbieten. Der Prüfungsausschuss kann diesen Personenkreis in begründeten Fällen erweitern.

§ 32**Zugang zum Bachelor-Studium**

(1) Zugangsberechtigt zum Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) ist, wer durch die Allgemeine Hochschulreife Zugangsberechtigt zu Kernbereichs-Bachelor-Studiengängen ist.

(2) Die Teilnahme an der Aufbauoption ist erst nach einer erfolgreichen Bewerbung an der Oregon State University und der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung durch die Vereinigten Staaten von Amerika möglich.

§ 33**Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung
(vgl. § 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, und hat die Studiendauer die Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester überschritten, so werden das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde mit dem Zusatz „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 34**Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

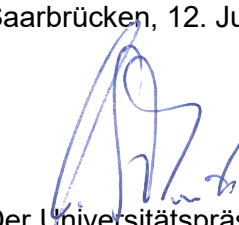
Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 23 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 35**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Transatlantischen Doppel-Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Maschinenbau (ATLANTIS) der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen ab, letztmalig im Sommersemester 2027.

Saarbrücken, 12. Juli 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)